

Niederschrift

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am **16.12.2024** (Beginn **19:00** Uhr; Ende **20:35** Uhr)

in **Rathaus Assamstadt, Bürgersaal**
(Tagungsort und -Raum)

Vorsitzender: **Bürgermeister Joachim Döffinger**

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder: **12** (Normalzahl 12 Mitglieder)

Namen der **nicht anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Schriftführer: **Weiland**

Als Urkundspersonen wurden bestellt: **Jochen Hügel und Patrick Belz**

Sonstige Verhandlungsteilnehmer: **Verwaltungsmitarbeiterin Jasmin Schneider**

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom **09.12.2024** ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am **13.12.2024** ortsüblich bekannt gegeben worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens **7** Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und Folgendes beschlossen:

*) Der Abwesenheitsgrund wird in der Klammer durch die Kurzzeichen (K) = krank, (V) = verhindert mit Entschuldigung, (u) = unentschuldigt ferngeblieben, angegeben.

Verhandlung des Gemeinderates vom 16.12.2024

Öffentlich

TOP 1

Bekanntgaben

Bürgermeister (BM) Döffinger informiert, dass die Gemeinde eine neue Kooperationsvereinbarung für das Familienzentrum Assamstadt abgeschlossen hat.

Die kommunalen Aufwendungen werden in den kommenden Jahren wohl steigen, da die Gemeinde Assamstadt nach Abzug der Zuschüsse von Landkreis, kath. Kirche und Caritasverband zukünftige Kostensteigerungen, insbesondere beim Personal, alleine tragen muss. Die Kooperationsvereinbarung wurde unbefristet (mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende) abgeschlossen. Lt. der vorliegenden Finanzplanung muss die Gemeinde im Jahr 2025 für das Familienzentrum ca. 12.662 € zuschießen.

GR Belz nimmt ab 19.05 Uhr an der Sitzung teil.

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über die „Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Assamstadt nach § 16 FwG (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) vom 16.12.2024“

BM Döffinger berichtet, dass die aktuelle Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Assamstadt -Feuerwehrentschädigungssatzung- (FwES) am 21.01.2019 beschlossen wurde und am 01.02.2019 in Kraft trat.

Wesentlicher Inhalt der aktuellen Überarbeitung ist eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Feuerwehrangehörigen. Diese beträgt nach der aktuellen Satzung bisher 8,70 €/Einsatzstunde. Im Vergleich mit anderen Wehren im Umkreis ist dies (teilweise sogar mit deutlichem Abstand) die niedrigste Entschädigung.

Zukünftig sollen 12,00 €/Einsatzstunde an die Feuerwehrangehörigen ausgezahlt werden. Zudem soll der Gerätewart eine jährliche Pauschale i.H.v. 300 € erhalten.

Somit läge man im Vergleich zu anderen Wehren im (unteren) Mittelfeld.

Der Feuerwehrausschuss hat den geplanten Änderungen bereits zugestimmt.

Die neue Satzung soll zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Der BM dankt in diesem Zusammenhang allen Feuerwehrangehörigen für ihr ehrenamtliches Engagement.

GR Winkler betont, dass sich die Erhöhung der Entschädigungen in einem überschaubaren Rahmen befindet und in erster Linie ein Zeichen der Wertschätzung für die Arbeit der Feuerwehrleute sei.

Anschließend verliest BM Döffinger den Satzungstext:

Gemeinde Assamstadt

Main-Tauber-Kreis

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr Assamstadt nach § 16 FwG
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) vom
16.12.2024**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 27.06.2023, in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010, zuletzt geändert am 21.05.2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Assamstadt

Verhandlung des Gemeinderates vom 16.12.2024

Öffentlich

am 16.12.2024 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brand-sicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 12,00 Euro/Stunde, höchstens 94,00 € je Tag gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

Verhandlung des Gemeinderates vom 16.12.2024

Öffentlich

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:
Grundausbildung: 12,00 Euro/Lehrgangsstunde
- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:
Kommandant: 750,00 Euro/Jahr
Stv. Kommandanten: je 300,00 Euro/Jahr
Gerätewart: 300,00 Euro/Jahr

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 12,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 21.01.2019 außer Kraft.

Assamstadt, den 16.12.2024
gez. Joachim Döffinger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser

Verhandlung des Gemeinderates vom 16.12.2024

Öffentlich

Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

BESCHLUSS:

Dem Satzungsentwurf der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 16.12.2024 wird einstimmig zugestimmt.

Die Satzung wird in einer der nächsten Ausgaben des Amtsblatts veröffentlicht.

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

BM Döffinger informiert, dass die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.02.2013 einer Überarbeitung bzw. Neufassung bedarf.

Nach § 19 Absatz 4 GemO ist durch Satzung die Erstattung der Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu regeln. Das Kommunalamt hat eine entsprechende Aktualisierung angemahnt. Die entsprechende Regelung wird in § 4 des untenstehenden Satzungsentwurfs umgesetzt.

Die Gemeinderäte erhalten seit dem 01.02.2013 eine Aufwandsentschädigung von 20 € je Sitzung. Ein Vergleich mit anderen Kommunen zeigt, dass eine Anhebung angezeigt wäre. Eine Erhöhung auf 30 € je Sitzung erscheint angemessen. Weitere Entschädigungen (wie beispielsweise monatliche Grundbeträge oder dergleichen) sind nicht vorgesehen. Die entsprechende Regelung wird in § 3 Abs. 1 des untenstehenden Satzungsentwurfs umgesetzt.

BM Döffinger verliest den Satzungstext:

Gemeinde Assamstadt
Main-Tauber-Kreis

16. Dezember 2024

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16. Dezember 2024

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Assamstadt am 16. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 €,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25,00 €,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 €.

Verhandlung des Gemeinderates vom 16.12.2024

Öffentlich

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Entschädigung der Gemeinderäte und ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung
in Höhe von 30,00 €.
Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die folgende jährliche, pauschal zu vergütende Entschädigung:
der erste Stellvertreter 100,00 €,
der zweite Stellvertreter 50,00 €.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 und die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden jeweils am Jahresende gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung bei Betreuungskosten

Ehrenamtlich Tätige, die während der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger im Sinne des § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz haben, erhalten hierfür Aufwandsersatz. Auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung und auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten wird eine Entschädigung in Höhe von bis zu 30 Euro pro Tätigkeitstag ausbezahlt, sofern hierfür nicht eine Leistung anderer Träger erfolgt.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Verhandlung des Gemeinderates vom 16.12.2024

Öffentlich

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14. Januar 2013, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Assamstadt, den 16. Dezember 2024

gez.

Döffinger,

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO -Ausfertigungsvermerk-

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit einstimmig zu.

Die Satzung wird in einer der nächsten Ausgaben des Amtsblattes veröffentlicht.

TOP 4

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung in der Abwassergebührenkalkulation 2025/26

Vorgang:

BM Döffinger ruft in Erinnerung, dass die Abwassergebührenkalkulation in der öffentlichen Sitzung am 16.09.2024 beschlossen wurde. In dieser Kalkulation war ein Verlust aus dem Jahr 2020 bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr eingestellt worden. Der Verlust darf 5 Jahre lang eingestellt werden, was für 2025 der Fall gewesen wäre.

Da jedoch ein zusammengefasster Kalkulationszeitraum für die Jahre 2025 und 2026 vorliegt, hat die Rechtsaufsichtsbehörde darum gebeten, den Verlust aus der Kalkulation zu entnehmen, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass der Niederschlagswassergebühr nicht widersprochen werden kann.

Eine Änderung der Gebühr ergibt sich dadurch nicht. Auch nicht der Satzung. Es muss lediglich die geänderte Kalkulation, in der der Verlust nicht mehr enthalten ist, durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Sonst gibt es keine Änderungen in der Kalkulation.

Verhandlung des Gemeinderates vom 16.12.2024

Öffentlich

Berechnung der Abwassergebühr für die Jahre 2025 bis 2026

Kalkulationszeitraum	gebührenfähige Kosten im Kalkulationszeitraum	Abwassermenge
2025	320.835,40 €	94.000 m ³
2026	288.036,01 €	94.200 m ³
Summen:	608.871,41 €	188.200 m³

Gebührenberechnung

Gebühreobergrenze	608.871,41 €	3,23 €/m³
Frischwassermenge	188.200 m ³	

Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen**Schmutzwassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresüberdeckungen**

Verlust aus Kalk. Zeitraum 2021 - 2022	4.005,34 €
	0,00 €
	0,00 €
Gesamtsumme Über- Unterdeckung	4.005,34 €

Gebühreobergrenze	612.876,75 €	3,25 €/m³
--------------------------	---------------------	-----------------------------

*Nachrichtlich:**Gebühr bisher* 2,87 €/m³*Gebühreerhöhung:* 0,38 €/m³**Berechnung der Niederschlagswassergebühr 2025 bis 2026**

Kalkulationszeitraum	gebührenfähige Kosten im Kalkulationszeitraum	überbaute und befestigte Fläche
2025	132.139,62 €	257.000 m ²
2026	88.632,12 €	257.000 m ²
Summe:	220.771,74 €	514.000,00 €

Gebührenberechnung

Gebühreobergrenze	220.771,74 €	0,42 €/m²
überbaute und befestigte Fläche	514.000 m ²	

Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen**Niederschlagswassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresüberdeckungen**

Verlust aus 2020	nicht eingestellt
Verlust aus 2021 - 2022	4.460,35 €
	4.460,35 €

Gebühreobergrenze	225.232,09 €	0,44 €/m²
--------------------------	---------------------	-----------------------------

*Nachrichtlich:**Gebühr bisher* 0,46 €/m²*Gebühreensenkung:* -0,02 €/m²

Verhandlung des Gemeinderates vom 16.12.2024

Öffentlich

BESCHLUSS:

Der Gebührenkalkulation für die Schmutzwassergebühr sowie der Niederschlagswassergebühr für den Kalkulationszeitraum 2025 bis 2026 entsprechend der neuen Kalkulationsvorlage ohne den bisher eingestellten Verlust bei der Niederschlagswassergebühr, insbesondere dem Beschlussantrag auf Seite 47, wird einstimmig zugestimmt.

Die Gebühren für den zusammengefassten Kalkulationszeitraum 2025 bis 2026 betragen wie bereits beschlossen:

Schmutzwassergebühr	3,25 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,44 €/m ²
Die Grundgebühr für einen Abwasserzähler beträgt	2,55 €/Monat.

TOP 5

Beratung und Beschlussfassung

- a) über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025 und
- b) über die Finanzplanung 2026 - 2028

BM Döffinger informiert, dass eine komplette Fertigung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025, incl. Vorbericht und sonstiger Anlagen sowie die Finanzplanung den Gemeinderäten bereits im Vorfeld übersandt wurde. Ebenso der Wirtschaftsplan der Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Gemeinde Assamstadt mbH.

Der BM führt kurz in die Haushaltsplanung 2025 ein und freut sich insbesondere, dass im Jahr 2025 erneut keine neuen Schulden aufgenommen werden müssen. Der Schuldenstand wird sich von 1,43 Millionen auf 1,26 Millionen € reduzieren; die Pro-Kopf-Verschuldung sinkt damit einhergehend von 636 €/Einwohner auf 558 €/Einwohner.

BM Döffinger merkt an, dass in den letzten Jahren sehr gut gewirtschaftet wurde und dadurch die Verschuldung reduziert sowie Rücklagen geschaffen werden konnten.

Dadurch können die Investitionen, die für 2025 geplant sind, ohne neue Schulden umgesetzt werden. Als große Investitionen nennt er den Rathausneubau, den Jugendclub und die Bauhoferweiterung sowie den (in den Folgejahren anstehenden) Ausbau der Mergentheimer Straße.

Anschließend übergibt er das Wort an die neue Rechnungsamtsleiterin (RAL) Schneider. Zum Vortrag der RAL wird auf die dem Protokoll beiliegenden Anlagen verwiesen.

Im Jahr 2025 wird im Ergebnishaushalt mit einem Verlust i.H.v. 93.432 € gerechnet.

Durch die Erhöhung der Kreisumlage von 31,5 v.H. auf 34 v.H. muss die Gemeinde im Jahr 2025 ca. 185.000 € mehr Kreisumlage bezahlen als im Vorjahr. Auch die FAG-Umlage wurde für 2025 erhöht, was für die Gemeinde Assamstadt Mehraufwendungen i.H.v. ca. 57.000 € im Vergleich zum Vorjahr bedeutet.

Für das Jahr 2026 wird mit einem negativen ordentlichen Ergebnis i.H.v. fast 400.000 € gerechnet. Die Verluste können durch Entnahmen aus den Rücklagen gedeckt werden. Erst in den Jahren 2027 (mit ca. 229.000 €) und 2028 (mit ca. 383.000 €) wird wieder mit Gewinnen im Ergebnishaushalt gerechnet.

Die größten Investitionen im Jahr 2025 sind der Neubau des Rathauses sowie der Bauhofhalle/Jugendclub. Für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden sind 350.000 € eingeplant. Die Sanierung des Hochbehälters wird ca. 190.000 € kosten; zudem steht voraussichtlich die Ersatzbeschaffung eines Schleppers für den Bauhof an.

Verhandlung des Gemeinderates vom 16.12.2024

Öffentlich

Die Erschließung des letzten Abschnitts im Baugebiet Sachsengarten soll 2025 geplant und 2026 ausgeführt werden.

Für die Umsetzung der Brandschutzaufgaben im Kindergarten hat die Verrechnungsstelle der kath. Kirche (zusätzlich zur „normalen“ Defizitbeteiligung“) 150.000 € angefordert; weitere 30.000 € werden für die Sanierung des Außenbereichs benötigt.

Im Haushalt 2025 sind zudem Planungskosten für die weitere Erschließung des Gewerbegebiets „Gamberg“ und die Erneuerung der Mergentheimer Straße eingestellt.

Zur Entwicklung des Schuldenstands teilt RAL Schneider mit, dass in den Jahren 2025 und 2026 keine Darlehen aufgenommen werden müssen; erst im Jahr 2027 ist (wieder) eine Darlehensaufnahme vorgesehen.

GR Jochen Hügel hält fest, dass die Gemeinde in den kommenden vier Jahren Investitionen i.H.v. ca. 13 Millionen € plant. Dies sei ein großes Investitions- und Arbeitspensum.

Anschließend verliest BM Döffinger die Haushaltssatzung für 2025:

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Assamstadt für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.12.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	6.616.462
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-6.709.895
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-93.432
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-93.432

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.234.282
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-5.902.052
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	332.230
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	690.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-2.715.400
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.025.400

Verhandlung des Gemeinderates vom 16.12.2024

Öffentlich

2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.693.170
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-175.600
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-175.600
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.868.770

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden bereits per separater Hebesatzsatzung festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf .530..... v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf .760..... v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf ..370..... v. H.
der Steuermessbeträge.

§ 6 Weitere Bestimmungen

(Für etwaige weitere Bestimmungen nach § 79 Abs. 2 Satz 2 GemO)

.....

Assamstadt, den 16.12.2024

gez.

Döffinger

Bürgermeister

Verhandlung des Gemeinderates vom 16.12.2024

Öffentlich

BESCHLUSS:

- a) Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan samt Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird einstimmig beschlossen.
- b) Die Finanzplanung für die Jahre 2026 - 2028 wird einstimmig beschlossen.

TOP 6

Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme an die Gemeinde Dörzbach bezüglich deren Einbeziehungssatzung „OT Laibach“

Hauptamtsleiter (HAL) Weiland informiert, dass der Gemeinderat der Gemeinde Dörzbach in seiner Sitzung am 12.11.2024 die Einbeziehungssatzung „OT Laibach“ in Dörzbach-Laibach beschlossen hat. Mit E-Mail vom 19.11.2024 hat die Gemeinde Dörzbach um eine Stellungnahme bis zum 10.01.2025 gebeten.

Wesentliche Inhalte des Bebauungsplans:

Durch die vorgesehene Abgrenzungs- und Abrundungssatzung von Laibach soll die im Plangebiet liegende Teilfläche des Flst.-Nr. 90/1 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung geschaffen werden. Der Planungsbereich beschreibt eine Flächengröße von rund 0,10 ha.

Ziele der Planung sind dabei auch die landschaftsgerechte Einbindung der künftigen Bebauung und die Ausgestaltung eines Ortsrandes südöstlich der „Rengershäuser Straße“ sowie die Festsetzung geeigneter Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Berücksichtigung der Umweltbelange.

Die kompletten Unterlagen können auf der Homepage der Gemeinde Dörzbach unter [www.doerzbach.de/Rathaus_Doerzbach/Aktuelles/Bauleitplanung/öffentliche Auslegungen](http://www.doerzbach.de/Rathaus_Doerzbach/Aktuelles/Bauleitplanung/öffentliche_Auslegungen) eingesehen werden.

Nachteilige Auswirkungen auf die Gemeinde Assamstadt sind nicht ersichtlich.

BESCHLUSS:

Das Gremium beschließt einstimmig, dass seitens der Gemeinde Assamstadt keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

TOP 7

Beratung und Beschlussfassung über die zukünftige Unterbringung des Jugendclubs

BM Döffinger berichtet, dass der Jugendclub aktuell in einem älteren Wohnhaus in der Bobstadter Straße 3 untergebracht ist. Dieses Gebäude muss (voraussichtlich Ende nächsten Jahres) abgebrochen werden, da die Fläche für den Rathausneubau benötigt wird.

In den vergangenen beiden Jahren wurden durch den Gemeinderat und die Verwaltung mehrere Optionen für die zukünftige Unterbringung des Jugendclubs geprüft.

Die Unterbringung des Jugendclubs in bestehenden (meist älteren) Gebäuden ist auf Grund rechtlicher Vorgaben (u.a. Brandschutz, Barrierefreiheit) meist nicht möglich bzw.

Verhandlung des Gemeinderates vom 16.12.2024

Öffentlich

auf Grund erforderlicher Umbaumaßnahmen wirtschaftlich nicht sinnvoll. Der Jugendclub in der jetzigen Form würde so nicht mehr genehmigt.

Ein Anbau des Jugendclubs an den Rathausneubau ist auf Grund der Platzverhältnisse nicht möglich bzw. ein Anbau wäre in der erforderlichen Größe nicht (sinnvoll) möglich. Die Gemeinde Assamstadt hat im vergangenen Jahr das Anwesen Flst.-Nr. 572, Schulweg 5 (direkt neben dem Feuerwehrgerätehaus) erworben und das dortige Gebäude mit Fördermitteln aus dem LSP abgebrochen.

Auf diesem Grundstück ist der Neubau einer Maschinen-/Lagerhalle für den Gemeindebauhof vorgesehen, da dieser bereits seit mehreren Jahren zusätzliche Unterstell- und Lagermöglichkeiten benötigt.

Auf Grund der vorliegenden Höhenverhältnisse des Geländes (Fußweg hinter dem Grundstück liegt ca. 5 Meter höher als das Grundstück selbst) bietet es sich an, auf die (noch zu errichtende) Bauhofhalle den Jugendclub „draufzusetzen“. Der Jugendclub könnte über den Fußweg hinter dem Gebäude barrierefrei erreicht werden, ohne dass ein Aufzug oder dergleichen erforderlich wäre.

Parkflächen sind auf dem Vorplatz des Feuerwehrgerätehauses vorhanden. Zudem könnte der Vorplatz auch für größere Veranstaltungen des Jugendclubs (z.B. bayrischer Abend) genutzt werden.

Auch aus wirtschaftlicher Sicht ist es sinnvoll diese „zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen“, da in einem Bauwerk beide Projekte untergebracht werden und dies (schätzungsweise 10 – 15 %) günstiger ist als zwei separate Bauwerke.

Ob über der Bauhofhalle „nur“ der Jugendclub errichtet wird oder ob ein komplettes Stockwerk aufgebaut wird um weitere Räumlichkeiten beispielsweise für die Vereinsarbeit vorhalten zu können, wird sich in der Planungsphase ergeben und primär auch von der Kostenberechnung abhängen.

Im Haushalt 2025 und im Finanzplan 2026 sind für den Jugendclub und die Bauhofhalle insgesamt 600.000 € eingestellt. Aus dem LSP-Programm wird mit Zuschüssen i.H.v. 108.000 € gerechnet.

GR Jochen Hügel erinnert an die lange Standortsuche und ist froh über diese wirtschaftliche Kombinationslösung für Jugendclub und Bauhof.

BESCHLUSS:

Das Gremium beschließt einstimmig, dass auf dem Flst.-Nr. 572 eine Bauhofhalle (im EG) sowie die Räumlichkeiten für den Jugendclub (im OG) errichtet werden.

Zum Umfang des Obergeschosses ist nach Vorliegen der Planunterlagen sowie der Kostenberechnung eine (nochmalige) Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

TOP 8

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Planungsleistungen Architektur und technische Gebäudeausrüstung für das Projekt Jugendclub/Bauhofhalle

BM Döffinger informiert, dass (wie unter TOP 7 beschlossen) auf dem Flst.-Nr. 572, Schulweg 5, eine Bauhofhalle (im EG) sowie Räumlichkeiten für den Jugendclub (im OG) errichtet werden sollen. Ggf. soll über der Bauhofhalle nicht „nur“ der Jugendclub errichtet, sondern ein komplettes Stockwerk aufgebaut werden um weitere Räumlichkeiten beispielsweise für die Vereinsarbeit vorhalten zu können. Hierüber ist zu gegebener Zeit

Verhandlung des Gemeinderates vom 16.12.2024

Öffentlich

(nach Vorliegen Planunterlagen/ Kostenberechnung) eine Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

Um die Planungen voranzutreiben bedarf es nunmehr der Beauftragung eines Architekturbüros. Es bietet sich an, die Planungsleistungen Architektur und technische Gebäudeausrüstung (erneut) an das Ing.-Büro Bauwerk4 aus Bad Mergentheim zu vergeben. Bauwerk4 hat einen guten Ruf und verfügt über jahrelange Erfahrungen bei der Errichtung öffentlicher Gebäude. Eine vorliegende Referenzliste bestätigt dies. Hinzu kommt, dass das Büro über eigene Ingenieure/Fachleute für die technische Gebäudeausstattung verfügt.

Neben der aktuell laufenden Planung für den Rathausneubau hat Bauwerk4 für die Gemeinde Assamstadt bereits den Ausbau des Betreuungsraums in der Asmundhalle und den Abbruch der alten Gebäude im Schulweg 5 betreut.

Zudem hat Bauwerk4 im Rahmen der Planung des Rathausneubaus bereits Standortalternativen für den Jugendclub abgeprüft (u.a. möglicher Anbau an das Rathaus); ist also mit den grundsätzlichen Überlegungen zum Jugendclub bereits vertraut.

Das Architektenhonorar wird grundsätzlich in Anlehnung an die HOAI vereinbart. Hauptkriterium für das Architektenhonorar ist die Bausumme.

Im Haushalt 2025 und im Finanzplan 2026 sind für den Jugendclub und die Bauhofhalle (auf Grund einer ersten groben Schätzung) 600.000 € eingestellt.

In dem der Gemeindeverwaltung vorliegenden Entwurf eines Generalplanervertrags mit Bauwerk4 sind folgende Honorarzone vereinbart:

Leistungsbild Gebäude:	Honorarzone III, Mindestsatz
Leistungsbild Techn. Ausrüstung:	Honorarzone II, Mindestsatz
Leistungsbild Freianlagen:	Honorarzone III, Mindestsatz

Diese Einstufung ist angemessen und fair.

BESCHLUSS:

Das Gremium beschließt einstimmig die Vergabe der Planungsleistungen Architektur und technische Gebäudeausrüstung an das Ing.-Büro Bauwerk4, Bad Mergentheim

TOP 9

Beratung und Beschlussfassung über einen Zuschuss an die Kirchliche Sozialstation Boxberg e.V. für die Tagespflege in Assamstadt

BM Döffinger berichtet, dass die Kirchliche Sozialstation Boxberg e.V. seit 2020 in den Räumlichkeiten in der Mergentheimer Straße 7 eine Tagespflege betreibt.

Der Gemeinderat hatte am 09.09.2019 beschlossen, dass sich die Gemeinde jährlich mit 6.000 €, befristet auf 5 Jahre, an den Investitionskosten der Tagespflege beteiligt; nach 5 Jahren soll eine erneute Beratung im Gemeinderat erfolgen.

Durch die Beteiligung der Gemeinde wird der Investitionskostenanteil, welchen die Besucher der Tagespflege (i.d.R.) selbst zu tragen haben, geringer.

Es ist nunmehr festzulegen, ob und in welchem Umfang ab dem Jahr 2025 eine weitere Kostenbeteiligung der Gemeinde erfolgen soll.

Die Sozialstation bittet weiterhin um eine jährliche Unterstützung i.H.v. 6.000 € durch die Gemeinde.

Verhandlung des Gemeinderates vom 16.12.2024

Öffentlich

Der Zuschuss der Gemeinde Assamstadt kommt ausschließlich den Assamstadter Tagespflegebesuchern zu Gute; diese bezahlen mit 10,46 € pro Besuch einen geringeren Investitionskostenanteil als auswärtige Tagespflegebesucher (diese bezahlen 12,46 €). Die Sozialstation versorgt aktuell (in verschiedenen Hilfs-/Unterstützungsformen) ca. 180 Klienten aus Assamstadt, von denen ca. 30 die Tagespflege besuchen.

Bei 14 Plätzen kann die Tagespflege 3500 mal im Jahr besucht werden.

Bei durchschnittlich 2650 besuchten Tagen der Tagespflege von Assamstadter Bürgern ergibt sich ein Zuschuss von 2,26 € pro Besuch (2,26 € x 2650 Besuche = 6.000 jährlicher Gemeindezuschuss).

Der BM verweist in diesem Zusammenhang auf den Besuch der Tagespflege vom 25.11.2024 sowie die dortigen Erläuterungen von Frau Andrea Dittmann (Sozialstation Boxberg).

GR Jochen Hügel betont, dass die Tagespflege ein sehr gutes Angebot für Assamstadt sei. Unter Hinweis auf die Zuschüsse für das Familienzentrum (siehe TOP 1) sowie den Neubau des Jugendclubs hält er fest, dass die Gemeinde Assamstadt für alle Altersklassen ein „offenes Ohr“ hat.

GR'in Reichert hebt den großen Wert der Tagespflege, nicht nur für die Besucher, sondern auch für die Angehörigen, hervor.

Auch GR Karl Heinz Hügel lobt die Arbeit der Tagespflege sowie das Engagement der Sozialstation in Assamstadt.

BESCHLUSS:

Das Gremium beschließt einstimmig die Beteiligung der Gemeinde Assamstadt an den Investitionskosten für weitere 5 Jahre mit jährlich 6.000 €. Ende des Jahres 2029 soll eine erneute Beratung im Gremium erfolgen.

TOP 10

Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme an die VVG Boxberg-Ahorn zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans

HAL Weiland informiert, dass der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Boxberg-Ahorn in seiner öffentlichen Sitzung am 29.01.2024 dem Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung zugestimmt und beschlossen hat, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Anlass für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Boxberg und der Gemeinde Ahorn ist die Fortschreibung der gewerblichen und wohnbaulichen Entwicklungsbereiche. Diese werden hinsichtlich dem Stand der städtebaulichen Entwicklung nicht mehr ausreichend abgebildet. Dabei wird es notwendig die gewünschte wohnbauliche Entwicklung neu abzurunden und teilweise neue Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten sollen am Standort Windischbuch für Boxberg und in Ahorn im Anschluss an die bestehenden Gewerbegebietsflächen entwickelt werden.

Die kompletten Unterlagen können im Internet unter www.boxberg.de/rathaus-service/aktuelles/offenlegungen sowie unter www.gemeindeahorn.de/leben-und-wohnen/bauen-und-wohnen/aktuelle-offenlage und www.klaerle.de/behoerdenbeteiligung eingesehen werden.

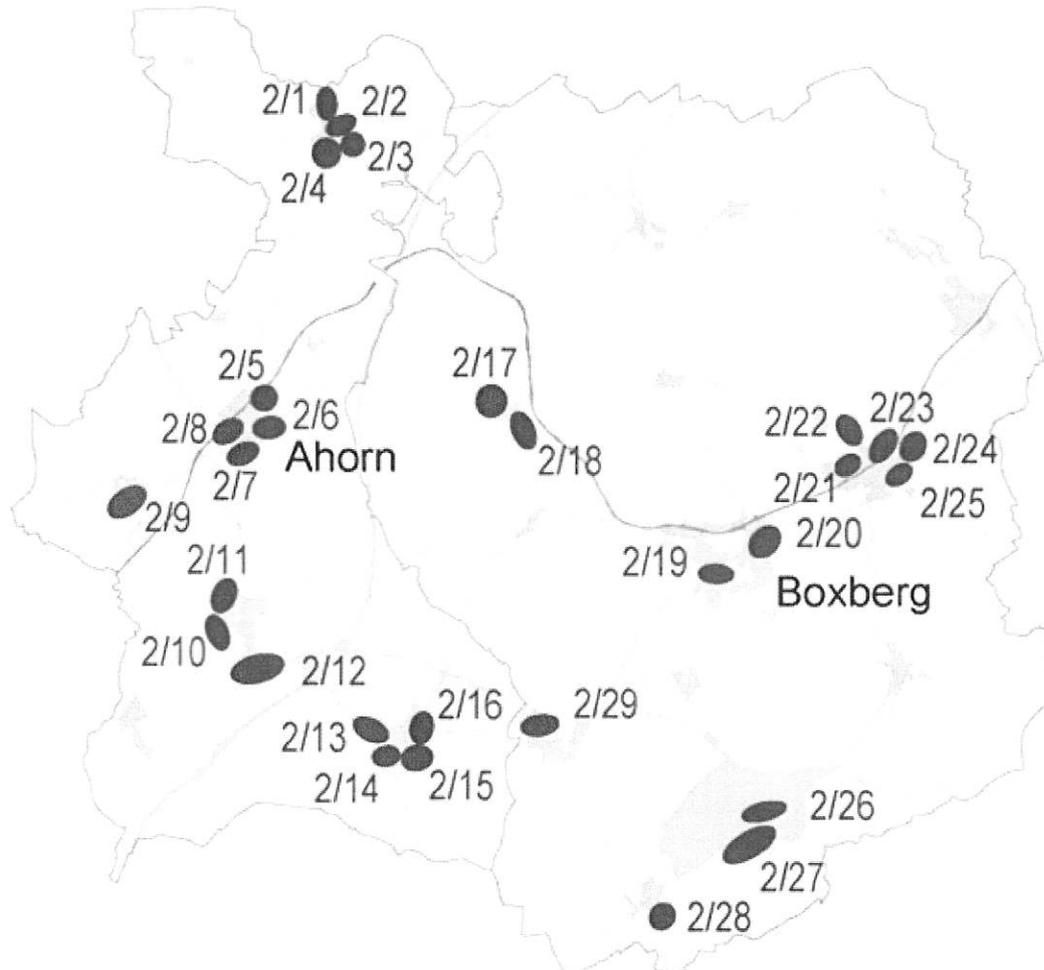
Mit E-Mail vom 29.11.2024 wurde die Gemeinde Assamstadt über die öffentliche Auslegung sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme bis spätestens 03.01.2025 unterrichtet.

Verhandlung des Gemeinderates vom 16.12.2024

Öffentlich

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Boxberg-Ahorn beinhaltet folgende Änderungen:

Übersichtskarte der Änderungen:



Nr.	Gemarkung	Inhalt
Gemeinde Ahorn		
2/1	Buch	Neuausweisung der Wohnbaufläche „Kleerain“
2/2	Buch	Neuausweisung der Gemischten Baufläche „Am Trieb“
2/3	Buch	Übernahme der Gewerblichen Baufläche „Frühmesser“
2/4	Buch	Neuausweisung der Gewerblichen Baufläche „Frühmesser-Erweiterung“
2/5	Eubigheim	Übernahme Wohnbaufläche „Schusteräcker III“
2/6	Eubigheim	Übernahme Wohnbaufläche „Zum Paradies“
2/7	Eubigheim	Neuausweisung Wohnbaufläche „Hasenpfad“
2/8	Eubigheim	Neuausweisung Gemischte Baufläche „Schloßstraße / Mühlwiesen“
2/9	Hohenstadt	Übernahme Wohnbaufläche „Unterm Sindolzheimer Weg“
2/10	Berolzheim	Übernahme Wohnbaufläche „Rübenäcker II“
2/11	Berolzheim	Übernahme Wohnbaufläche „Rübenäcker III“
2/12	Berolzheim	Erweiterung Gewerbliche Baufläche „Gänsäcker, Schlüsseläcker“
2/13	Schillingstadt	Sonderbaufläche „The Oriental“
2/14	Schillingstadt	Neuausweisung Wohnbaufläche „Bühl“
2/15	Schillingstadt	Übernahme Wohnbaufläche „In der Barth II“
2/16	Schillingstadt	Übernahme Wohnbaufläche „In der Barth III“
Gemeinde Boxberg		
2/17	Boxberg	Übernahme Wohnbaufläche „Am Trieb“
2/18	Boxberg	Übernahme Wohnbaufläche „Am Trieb“
2/19	Boxberg	Übernahme Wohnbaufläche „Am Trieb“
2/20	Boxberg	Übernahme Wohnbaufläche „Am Trieb“
2/21	Boxberg	Übernahme Wohnbaufläche „Am Trieb“
2/22	Boxberg	Übernahme Wohnbaufläche „Am Trieb“
2/23	Boxberg	Übernahme Wohnbaufläche „Am Trieb“
2/24	Boxberg	Übernahme Wohnbaufläche „Am Trieb“
2/25	Boxberg	Übernahme Wohnbaufläche „Am Trieb“
2/26	Boxberg	Übernahme Wohnbaufläche „Am Trieb“
2/27	Boxberg	Übernahme Wohnbaufläche „Am Trieb“
2/28	Boxberg	Übernahme Wohnbaufläche „Am Trieb“
2/29	Boxberg	Übernahme Wohnbaufläche „Am Trieb“

Verhandlung des Gemeinderates vom 16.12.2024

Öffentlich

Stadt Boxberg		
2/17	Uiffingen	Neuausweisung Wohnbaufläche „Ortsetter“
2/18	Uiffingen	Rücknahme Wohnbaufläche „Billweg“
2/19	Boxberg	Übernahme Sonderbaufläche Einzelhandel „Edeka“
2/20	Boxberg	Übernahme Wohnbaufläche „Lindenrain II“
2/21	Schweigern	Übernahme Erweiterung Wohnbaufläche „ 2. Änderung Dell, Eplinger Weg“ mit Teilaufhebung
2/22	Schweigern	Teil-Rücknahme Gemischte Baufläche „Rechtes und Linkes Schöntal, Brücklein“
2/23	Schweigern	Übernahme Erweiterung gewerbliche Baufläche „Stichel/Herdgasse“
2/24	Schweigern	Rücknahme Gewerbeflächen Schweigern „Nord“
2/25	Schweigern	Übernahme Gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche „Stütze“
2/26	Windischbuch	Änderung Gewerbliche Baufläche/Sonderbaufläche „Gewerbepark am Prüfzentrum“
2/27	Windischbuch	Neuausweisung Gewerbliche Baufläche „Klinge“
2/28	Windischbuch	Übernahme Erweiterung Wohnbaufläche „Am Kreuzstein“
2/29	Schwabhausen	Neuausweisung Wohnbaufläche „Junkerhölzlein“

Auf Grund der räumlichen Nähe sind für die Gemeinde Assamstadt insbesondere die Änderungsnummern 2/26, 2/27 und 2/28 interessant:

Zweite gemeinsame Änderung "Gewerbepark am Prüfzentrum (Teststrecke) und Landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalten" (Änderungs-Nr. 2/26)

Auszug aus der Begründung des Bebauungsplans vom 21.10.2019:

Das Unternehmen Theo Förch GmbH & Co. KG verfügt auf der Gemarkung Windischbuch über Gewerbeflächen. Dort ist bereits ein Tochterunternehmen (IFS Förch) angesiedelt. Damit am Standort expandiert werden kann und das Grundstück rechtssicher bebaut werden kann, müssen die beiden rechtsgültigen Bebauungspläne „Lehranstalt“ und „Gewerbepark“ bauplanungsrechtlich durch eine gemeinsame Änderung überplant werden. Das Sondergebiet „Landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalten Boxberg“ und das Gewerbegebiet „Gewerbepark am Prüfzentrum (Teststrecke) Boxberg“ wurden ab den 90-er Jahren entwickelt. Innerhalb der gewerblichen Flächen stehen noch Flächen zur Verfügung. Diese sind voll erschlossen und grenzen an bestehende Gewerbebetriebe an. Gen Süden grenzt das Sondergebiet an, welches ebenfalls in Teilen bebaut ist. Teile der Sondergebietsnutzung liegen auf dem ehemaligen Grundstück 6001 des Landes Baden-Württemberg sowie auch die gewerblichen Flächen. Eine Teilfläche von insgesamt 8 Hektar wurde nun an ein Unternehmen verkauft. Das neu gebildete Flurstück 6001/22 liegt im Geltungsbereich von zwei rechtskräftigen Bebauungsplänen. Damit die gewerblichen Bauflächen durch einen gemeinsamen Bebauungsplan einheitlich bauplanungsrechtlich gesichert sind, sollen die vorhandenen Grundzüge der Planung aus den beiden bestehenden Bebauungsplänen in einen gemeinsamen verbindlichen Bauleitplan zusammengeführt werden. Die gemeinsame Änderung schafft nun allgemeine baurechtliche Voraussetzungen, die für die Realisierung gewerblicher Vorhaben erforderlich sind, ohne die Grundzüge der Planung der bestehenden B-Pläne zu verletzen. Durch die Änderung wurden die Grundzüge der Planung des Bebauungsplans „Gewerbepark am Prüfzentrum (Teststrecke) Boxberg“ übernommen. Zusätzlich wurden ca. 20 % Sondergebietsflächen nach § 11 Abs.1 BauNVO des Bebauungsplanes Lehranstalt in gewerbliche Flächen nach § 8 BauNVO umgewandelt. Ziele, Zwecke und Auswirkungen entsprechen im Schwerpunkt denen des

Verhandlung des Gemeinderates vom 16.12.2024

Öffentlich

rechtsgültigen Bebauungsplans Gewerbepark. Es sollen weitere gewerbliche Baumaßnahmen realisiert werden können, die einen gemeinsamen Rechtsrahmen benötigen. Ziel sind die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen für den Neubau eines Lager- und Logistikzentrums der Theo Förch GmbH & Co. KG. Die Neuplanung wurde erforderlich, da das Unternehmen am Standort Kocherturm mit dem Logistikzentrum LOZ I und LOZ II nicht weiterwachsen kann.

Die Flächennutzungsplanänderung übernimmt die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung. Der Bebauungsplan erlangte am 03.01.2020 Rechtskraft.

Gewerbliche Baufläche Windischbuch „Klinge“ (Änderungs-Nr. 2/27)

Auszug aus dem Entwurfsstand zum Bebauungsplan Klinge vom 20.06.2022:

„Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der planungsrechtlichen Sicherung zur Umsiedlung eines bestehenden Großunternehmens der Lebensmittelindustrie mit weit über 600 Arbeitsplätzen in der Region. Es handelt sich dabei um eine führende Marke für Tiefkühl-Frischemenüs. Zur Absicherung des Fortbestandes und Wettbewerbsfähigkeit soll die Produktion und das Marketing sowie die Logistik zukunftsfähig an einen gemeinsamen, neuen Standort zusammengeführt werden. Bisher sind die vorgenannten Bereiche über zwei Standorte in Boxberg und einem Standort in Tauberbischofsheim verteilt. Neben der Zentrale in Boxberg-Schweigern verfügt die Unternehmensgruppe über weitere Standorte in ganz Deutschland und Österreich. Das Unternehmen, welches mehrfach ausgezeichnet und zertifiziert ist, soll expandieren können. Dadurch kann die Grundversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sowie die Essensversorgung für Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser gesichert werden. Der Anbieter von maßgeschneiderten Verpflegungssystemen kann sich am bestehenden Standort nicht mehr weiterentwickeln. Gemeinsam mit der Stadt Boxberg ging man auf die Suche nach einem geeigneten Standort innerhalb der bestehenden gewerblichen Flächen über alle Gemarkungen hinweg. Schnell wurde deutlich, dass kaum, zusammenhängende und größere Flächen vorhanden waren. Trotzdem war es allen Beteiligten wichtig, das Unternehmen im direkten Umfeld halten zu können. Ein großer Aspekt war dabei, dass ca. 600 Beschäftigte betroffen waren, die schon lange im Unternehmen sind und denen man auch in Zukunft eine Perspektive im Unternehmen selbst bieten wollte. Mit Unterstützung des Regionalverbandes Heilbronn-Franken, der Unteren Baurechtsbehörde des Main-Tauber-Kreises und der Stadt wurde nach einer denkbaren Lösung für Standorte außerhalb der Flächen des Flächennutzungsplanes gesucht. Die Recherche ergab die Option für drei mögliche Standorte innerhalb der Flächen von Boxberg. Nach Prüfung dieser drei Standorte fiel die Wahl auf ein Grundstück des Landes Baden-Württemberg, welches indirekt an den Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe (IGD) innerhalb der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken grenzt. Diese Fläche mit einer Größe von ca. 11 ha und einer guten Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz wurde in die engere Wahl genommen. Bei Rechtskraft des Bebauungsplanes werden rund 9,0 ha gewerbliche Flächen geschaffen, die der Unterbringung von Betrieben zur Herstellung von Lebensmitteln dienen sollen. Durch das Vorhaben werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen. Die durch den Eingriff verursachten umweltbedingte Auswirkungen werden vollständig ausgeglichen werden. Nicht ausgleichbar ist der Verlust an wertvollem Ackerboden. Es bedarf der Zustimmung der betroffenen Ämter und des Eigentümers des Grundstücks. Aktuell wird die Fläche durch einen Pächter ackerbaulich genutzt.

Der Geltungsbereich erstreckt sich vollständig über das Flurstück 6013 und z.T. über 6014/1, 278 und 6010 der Gemarkung Windischbuch. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches beträgt 126.729 m² bzw. 12,67 ha.“

Verhandlung des Gemeinderates vom 16.12.2024

Öffentlich

Das Bebauungsplanverfahren ist Stand zum März 2023 noch nicht abgeschlossen. Das Bauleitplanverfahren dient der Sicherung eines großen Gewerbebetriebes am Heimatstandort und somit der langfristigen Sicherung zahlreicher Arbeitsplätze.

Wohnbaufläche Windischbuch „Am Kreuzstein“ (Änderungs-Nr. 2/28)

Der seit 2003 bestehende Bebauungsplan „Am Kreuzstein“ wurde in Abschnitten je nach Veränderung der Nachfrage realisiert werden. Der letzte Bauabschnitt wurde erst kürzlich fertig erschlossen, hier sind 23 Bauplätze entstanden die nun veräußert werden. Inhaltlich treffen die dort getätigten Aussagen zum Bedarf neuer Wohnbauflächen aufgrund der Vergrößerung und Erweiterung des Gewerbeparks Windischbuch auch heute vollumfänglich zu.

Auszug aus der Begründung des Bebauungsplans von 2003:

Seit einiger Zeit stehen in Windischbuch für Bauwillige keine Bauplätze mehr zur Verfügung. Die Nachfrage ist entstanden, da sich im direkten Umfeld von Windischbuch auf vorhanden Flächen mehrere größere Gewerbebetriebe angesiedelt haben bzw. noch ansiedeln wollen. Durch die gestiegene Anzahl von Arbeitsplätzen (z.B. Technisches Prüfzentrum der Fa. Bosch, Landesanstalt für Schweinezucht etc.) steigt auch das Interesse an nahegelegenen Wohnbauflächen. Zurzeit umfasst die Warteliste 10 Bauwillige, deren Bauplatzwünsche die Stadt Boxberg nicht erfüllen kann. Das Baugebiet "Am Kreuzstein" soll in Abschnitten je nach Veränderung der Nachfrage realisiert werden. Aus vorgenannten Gründen ergibt sich die Notwendigkeit zur Ausweisung des neuen Wohnungsbaustandortes "Am Kreuzstein". Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften stehen auch der allgemeinen städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Windischbuch nicht entgegen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Am Kreuzstein“ soll der Wohnungsbedarf in dem Ortsteil Windischbuch längerfristig gedeckt werden, damit die Bevölkerung von Windischbuch im eigenen Ort verbleiben kann. Auf Gemarkung Windischbuch ist in den letzten Jahren im Seehofbereich ein großes Gewerbegebiet mit ca. 300 Arbeitsplätzen; weitere 100 bis 150 werden noch folgen; entstanden. Ein Teil der Beschäftigten möchte am Arbeitsplatz wohnen und in Windischbuch bauen. Deshalb wurde die Größe des Gebietes mit 46 Bauplätzen so bemessen. Aufgrund der hohen Kosten für die Fahrt zum Arbeitsplatz (Benzin, Steuern bzw. wegfallende Steuererleichterungen für Berufspendler etc.) und auch aus Umweltschutzgründen (Abgase, Ressourcenverbrauch etc.) wird die Nachfrage nach Bauplätzen am Standort des Arbeitsplatzes in der Zukunft noch ansteigen. Die Erschließung des Gebiets erfolgt je nach Bedarf in Abschnitten.

Die Flächennutzungsplanänderung übernimmt die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung. Der Bebauungsplan erlangte am 20.02.2020 Rechtskraft.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Boxberg-Ahorn keine nachteiligen Auswirkungen auf Belange der Gemeinde Assamstadt ersichtlich sind.

BESCHLUSS:

Das Gremium beschließt einstimmig, dass seitens der Gemeinde Assamstadt keine Bedenken oder Anregungen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Boxberg-Ahorn vorgebracht werden.

Verhandlung des Gemeinderates vom 16.12.2024

Öffentlich

TOP 11

Baugesuche

a) Flst.-Nr. 13545

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren:
Neubau eines Doppelhauses mit zwei Carports, Brahmsweg

Die Bauherren planen auf ihrem Grundstück den Neubau eines Doppelhauses mit zwei Carports.

Das Bauvorhaben liegt im BP-Gebiet „Sachsengarten, 1. Änderung“. Die Festsetzungen im Bebauungsplan werden lt. Entwurfsverfasser eingehalten.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen zum Baugesuch.

b) Sonstige

Weitere Baugesuche lagen nicht vor.

TOP 12

Blutspenderehrung

BM Döffinger dankt allen Blutspendern für Ihr Engagement und überreicht den Geehrten jeweils eine Urkunde, ein Weinpräsent und eine Blutspenderehrennadel.

Insgesamt konnten 11 Ehrungen vorgenommen werden: vier Personen für 10-maliges Spenden, vier Personen für 25-maliges Spenden, eine Person für 50-maliges Spenden und zwei Personen für 100-maliges Spenden.

Die verhinderten Spender erhalten die Urkunde und die Ehrennadel im Nachgang.

TOP 13

Verschiedenes

a) Verkehrsschild alte Bobstadter Str.

Aus den Reihen der Zuhörer wird auf ein Verkehrsschild (Sperrung in 1 km) am Ende der alten Bobstadter Straße hingewiesen. Dieses steht noch von der Umleitung auf Grund der Baumaßnahmen an der L513. Das Schild wird noch entfernt.

b) Gehweg in der Bergstraße

Eine weitere ZuhörerIn weist auf Schäden im Gehweg in der Bergstraße hin. Dies konnte auf Grund von Kapazitätsproblemen bisher noch nicht erledigt werden; die Schäden werden jedoch im kommenden Jahr behoben.

c) Radweg Assamstadt - Krautheim

Die Nachfrage einer Bürgerin zum weiteren Bau des Radwegs Assamstadt-Krautheim beantwortet HAL Weiland dahingehend, dass die Baumaßnahme auf Assamstadter Gemarkung abgeschlossen ist.

Verhandlung des Gemeinderates vom 16.12.2024

Öffentlich

Nach Auskunft des Landes (dieses ist Bauherr) soll der Radweg zwischen Horrenbach und Krautheim im kommenden Jahr gebaut werden.

d) Straßenbelag Wännleinweg

Eine Bürgerin weist auf den schlechten Zustand des Wännleinwegs (Bereich Schule, Asmundhalle) hin. BM Döffinger teilt mit, dass diese Thematik in der Klausurtagung des Gemeinderats besprochen wurde und in der Finanzplanung auch eine Sanierung inkl. Herstellung eines Gehwegs vorgesehen ist. Einen konkreten Zeitpunkt kann der BM aktuell jedoch (noch) nicht zusichern.

Vorsitzender:**Gemeinderäte:****Schriftführer:**